

Satzung Stand 1 -2020

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

§ 1.1 Der Verband führt den Namen: Deutscher Schüttgut-Industrie Verband e.V. (DSIV).

§ 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

§ 2.1 Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Belange von Personen und Mitgliedsunternehmen, die im Bereich der der Schüttgutindustrie tätig sind, insbesondere mit der Produktion, Lagerung Transport und Verarbeitung. Der Verband verfolgt keinen auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck.

§ 2.2 Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Mitglieder und Mitgliedsunternehmen gegenüber Institutionen und Behörden.
2. Die Arbeit der Gesamtheit der Mitglieder durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.
3. Den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern zu fördern und sie über alle fachlich interessierenden Fragen zu unterrichten.
4. Seminare zur Qualifizierung, Information und Weiterbildung der Nachwuchs-, Fach- und Führungskräfte durchzuführen.
5. Unlauterem Wettbewerb entgegenzuwirken.
6. Mitarbeit in nationalen und internationalen Organisationen der Schüttgut verarbeitenden-Industrie und der Gesamtwirtschaft.
7. Durch Öffentlichkeitsarbeit die Interessen der Branche zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1

- (1) Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- (2) Ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglieder können geschäftlich tätige Unternehmen sowie Institutionen, Organisationen, Vereine, Verbände und Einzelpersonen werden, die die Ziele des Verbands gemäß § 2 anerkennen und deren Arbeitsfelder der
- (3) Schüttgut-Industrie zu zuordnen sind.
- (4) Fördermitglieder können Institutionen, Organisationen, Firmen sowie Einzelpersonen werden, die die Ziele des Verbands gemäß § 2 unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft kann nur auf Antrag hin gewährt werden. Der Antrag ist in Textform (Aufnahmeantrag) an den Vorstand des Verbands zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Verbands mit einfacher Mehrheit. Er entscheidet in strittigen Fragen auch, ob es sich um ein ordentliches oder förderndes Mitglied handelt. Der Eintritt in den Verband wird mit Zugang der Aufnahmeerklärung, die auch in Textform übermittelt werden kann, und – soweit zu leisten – Zahlung der Aufnahmegebühr und/oder Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die aktuell gültige Satzung an.
- (6) Jedes Mitglied teilt dem Verband seine aktuelle Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung und eMail-Adresse mit. Unter diesen Daten kann der Verband gegenüber dem Mitglied unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften so lange rechtsverbindliche Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen, bis das Mitglied dem Verband Änderungen dazu mitteilt oder dem Verband Änderungen anderweit bekannt werden.

§ 3.2 Die Mitgliedschaft im Verband wird beendet

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Antrag auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitgliedes
4. durch Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Geschäftsführung des Verbandes mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes

kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz Abmahnung seinen ihm gegenüber dem Verband obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn es gegen die gemeinsamen Interessen der Mitglieder des Verbandes in schwerwiegender Weise verstößt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden. Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied zur Zahlung aller bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträge und etwaiger Umlagen verpflichtet.

§ 3.3

- (1) Der Verband erhebt von den Mitgliedern Beiträge.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgelegt und in einer Beitragsordnung dokumentiert.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die festgesetzten Beiträge innerhalb von 4 Wochen nach Anforderung ohne Abzug zu bezahlen.
- (4) Wird die Mitgliedschaft in der ersten Hälfte eines Jahres erworben, ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen. Wird die Mitgliedschaft in der zweiten Hälfte eines Jahres erworben, ist der Jahresbeitrag hälftig zu zahlen. Für das Jahr, in welchem ein Mitglied die Mitgliedschaft aufgibt oder verliert, ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 4 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Fachbeirat
- d) die Geschäftsführung.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr an einem von dem Vorstand zu bestimmenden Ort statt und soll bis zum 1. Juli eines jeden Jahres durchgeführt werden. Einladungen zur Mitgliederversammlung werden im Auftrag des

Verbandes von der Geschäftsführung verschickt. Sie müssen spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden.

- (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine Sonder-Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; ausgenommen bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Verbandes hier ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Bei Stimmgleichheit gibt in der zweiten Abstimmung die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (6) Ist ein Mitglied mehr als 6 Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand, erlischt nach erfolgloser Mahnung das Stimmrecht in allen Gremien. Es kann erst nach Zahlung der Rückstände wieder ausgeübt werden.
- (7) Jede Abstimmung kann auf Beschluss des Vorstands auf schriftlichem Wege erfolgen. Dies gilt nicht bei Abstimmungen, bei denen eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist.

§ 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt den Etat des Verbandes. Bewerber, die nicht gewählt wurden, gelten als Ersatzvorstandsmitglieder und rücken für eventuell ausscheidende Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Abstimmungsverhältnisse nach. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet der Vorstand über den Nachrücker. Darüber hinaus obliegt ihr die Entscheidung über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die im Gesetz oder dieser Satzung aufgeführt sind, insbesondere

- a) die Entlastung des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung,
- b) die Genehmigung des Kassenberichtes sowie die Festsetzung des Etats
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- d) die Entscheidung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern,
- e) die Festsetzung der Treuhandschaft,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Wahl von Ehrenmitgliedern.

§ 5.2

(1) Neben den Mitgliedern und dem Vorstand des Verbandes nimmt die Geschäftsführung an der Mitgliederversammlung teil. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift insbesondere der gefassten Beschlüsse von der Geschäftsführung abzufassen, vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer oder einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zu übersenden.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand oder der Geschäftsführung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Das gleiche gilt für Anträge zur Tagesordnung, jedoch kann die Tagesordnung mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder während der Versammlung erweitert werden. Die eingegangenen Vorschläge zur Tagesordnung müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern des Verbandes. Der Vorsitzende des Vorstandes, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende der auch Schriftführer ist, der Schatzmeister und 2 weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandswahlen sind geheim, es sei denn, dass die wählende Mitgliederversammlung einstimmig eine andere Form der Wahl beschließt. Wegen besonderer Verdienste um den Verband kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen ausscheidenden Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen, der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teilnehmen kann.

(2) Der Vorstand ist für die laufende Arbeit des Verbandes verantwortlich, mit der die Interessen der Mitglieder wahrgenommen werden. Er trifft alle hierfür erforderlichen Entscheidungen, soweit diese Entscheidungen nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und erteilt insbesondere der Geschäftsführung die notwendigen Weisungen.

(3) Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens zwei Mal im Jahr stattfinden. Weitere Sitzungen finden statt, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung mit angemessener Frist mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit über alle Vorgänge

verpflichtet, die ihrer Natur nach vertraulich oder durch Beschluss des Vorstandes als vertraulich bezeichnet worden sind. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt die Geschäftsführung teil und fertigt über sie Protokolle an.

(4) Der Verband wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und persönlich; eine Vertretung im Vorstand ist ausgeschlossen.

§ 7 Fachbeirat

Zur allgemeinen Unterstützung der Verbandsarbeit sowie zur Kontaktpflege zu anderen Verbänden, Einrichtungen, Organisationen, Institutionen und gesellschaftlich relevanten Gruppen kann der Vorstand ein Fachbeirat einrichten. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Fachbeirats in erforderlicher Zahl. Dem Fachbeirat können Verbandsmitglieder oder geeignete Dritte angehören, nicht jedoch Mitglieder des Vorstandes. Der Fachbeirat steht dem Vorstand beratend zur Seite. Der Vorstand kann dem Fachbeirat eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Der Verband kann zur Führung seiner Geschäfte und seiner Verwaltung eine Geschäftsstelle errichten, der maximal zwei ausreichend bevollmächtigte Geschäftsführer vorstehen oder eine geeignete Institution mit der Geschäftsführung beauftragen, die gemäß den Beschlüssen des Vorstandes die laufenden Geschäfte führt. Über die vertraglichen Regelungen hierfür entscheidet der Vorstand. Die bevollmächtigten Geschäftsführer können auch Vorstandsmitglieder sein. Über die Anstellung, Kündigung und Vergütung der geschäftsführenden Personen entscheidet der Vorstand.

(2) Der Geschäftsführung obliegen die Aufgaben, die sich aus dem Zwecke des Verbandes ergeben, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind. Sie übernimmt in Abstimmung mit dem Vorstand alles, was in Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder des Verbandes geboten ist. Sie informiert den Vorstand und die Mitglieder über alle für sie interessanten Angelegenheiten. Darüber hinaus führt sie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus.

(3) Sie hat die ihr obliegenden Geschäfte unparteiisch zu führen und die ihr zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einzelner Firmen und andere vertrauliche Angaben geheim zu halten.

§ 9 Ausschüsse

(1) Zur Erledigung von besonderen, genau zu bezeichnenden Aufgaben kann der Vorstand des Verbandes Ausschüsse bilden.

(2) Die Mitglieder eines Ausschusses werden vom Vorstand berufen. Vorschläge kann jedes Ordentliche Mitglied unterbreiten.

(3) Die Ausschüsse wählen für jeweils drei Jahre einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Schlussbestimmung

(1) Bei Auflösung des Verbandes verfügt die letzte Hauptversammlung über das Vermögen und die Einsetzung von Liquidatoren. Überschüsse dürfen nur für die Förderung von Hochschulprojekte und Forschung in der Schüttgut-Technik verwendet werden. Eine Verteilung an die Mitglieder des Verbandes darf nicht erfolgen.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung den Forderungen der zuständigen Behörden anzupassen, soweit es sich nur um die Form und nicht um den sachlichen Inhalt handelt.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliedsversammlung in Walluf ordnungsgemäß angenommen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verband in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen ist.